

Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Anwendung und Vorbemerkungen (IDW EPS KMU 1)

Stand: 05.12.2021¹

Vor dem Hintergrund des Leitbilds der Prüfung von Abschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW nachfolgende Entwürfe von IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen verabschiedet:

- *Anwendung und Vorbemerkungen (IDW EPS KMU 1)*
- *Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 2)*
- *Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 3)*
- *Risikoidentifizierung und -beurteilung (IDW EPS KMU 4)*
- *Reaktionen auf beurteilte Risiken (IDW EPS KMU 5)*
- *Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen (IDW EPS KMU 6)*
- *Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 7)*
- *Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU 8).*

Die Standardentwürfe beinhalten eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung der IDW EPS KMU auszusprechen. Eine solche Empfehlung hat der HFA zu diesen IDW EPS KMU nicht ausgesprochen. Damit soll dem Berufsstand Zeit gegeben werden, sich auf die Änderungen einzustellen, und ein Gleichklang mit der anstehenden Anwendung der ISA [DE] erreicht werden.

Die Erarbeitung der IDW EPS KMU ist insb. aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

- *Die International Standards on Auditing (ISA) sind künftig unmittelbar in ihrer deutschen Fassung (ISA [DE]) bei gesetzlichen Abschlussprüfungen anzuwenden. Dies gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.*
- *Zumindest die bis 2015 vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedeten ISA erheben den Anspruch, skalierbar zu sein, d.h. die Anforderungen sind situationsspezifisch im Kontext der individuellen Gegebenheiten der zu prüfenden Einheit auszulegen. Seit 2015 dient das Standard-Setting des IAASB zunehmend der Prüfung von Einheiten von öffentlichem Interesse („PIE“) als Leitbild. Im Ergebnis nimmt dadurch einerseits die Skalierbarkeit der ISA im Allgemeinen ab (insb.*

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 05.12.2021.

ISA 315 (Revised 2019) und ISA 540 (Revised)). Andererseits ist der in den ISA angelegte top-down Ansatz für Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, zunehmend schwerer wirtschaftlich abzubilden.

- *Das IDW ist der Ansicht, dass das neuere Standard-Setting der ISA des IAASB bei Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, nicht erforderlich ist, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.*

Das IDW hat hierauf mit der Entwicklung der IDW EPS KMU reagiert. Dabei kommt der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands in IDW EPS KMU 1 eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Abschlussprüfung, ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können, bleibt unverändert bestehen.

Gegenüber den derzeit schon verabschiedeten ISA [DE] ergeben sich folgende bedeutsame Unterschiede:

- *Die Anforderungen an eine Abschlussprüfung sind prozessual aufgebaut. Dadurch können Komplexitätsreduktionen erreicht werden, indem Redundanzen in den Anforderungen vermieden und gleichartige Anforderungen zusammengefasst werden.*
- *Die Anforderungen an die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene einerseits sowie der inhärenten Risiken (auf Aussageebene) andererseits aus ISA [DE] 315 (Revised 2019) sind zusammengefasst.*
- *Sofern aussagebezogene Prüfungshandlungen ausreichen, um den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu begegnen, ist es nicht erforderlich, Kontrollen zu identifizieren und für diese eine Aufbauprüfung durchzuführen.*
- *Die einzelnen Komponenten des internen Kontrollsystems (IKS) sind zu würdigen und nicht zu beurteilen.*
- *Die Anforderungen an die Prüfung von geschätzten Werten sind insoweit angepasst, als dass sie auf bedeutsame Schätzunsicherheiten eingegrenzt werden und die Anforderungen an die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, sowie zur Beurteilung der Schätzmethoden, bedeutsamen Annahmen und Daten wurden für einfache Schätzwerte gekürzt und angepasst.*
- *Anwendungshinweise und Anlagen der ISA [DE] wurden lediglich in dem Umfang aufgenommen, wie sie für die typischen Umstände einer Abschlussprüfung eines KMU erforderlich sind.*

Die in den IDW EPS KMU enthaltenen Verweise auf die ISA [DE] und IDW PS, die zusammen die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) bilden, dienen vor allem einem erleichterten Übergang auf die IDW PS KMU. In den verabschiedeten, finalen IDW PS KMU werden sie nicht mehr enthalten sein.

Dieser Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen behandelt die übergeordneten Verantwortlichkeiten und Ziele des unabhängigen Prüfers bei der Durchführung einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den IDW EPS KMU. Insbe-

sondere werden Art und Umfang einer Prüfung von KMU erläutert, sowie der Anwendungsbereich, Verbindlichkeitsgrad und Aufbau der IDW EPS KMU dargelegt. In der diesem Standardentwurf beigefügten Anlage ist ein Begriffsglossar enthalten.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.05.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Entwürfe stehen bis zu ihrer endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandards im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Abschlussprüfung.....	4
3.	Übergeordnete Ziele des Abschlussprüfers.....	6
4.	4 Anwendungsbereich und Grenzen	6
5.	Anwendungszeitpunkt	9
	Anlage: Definitionen	10

1. Vorbemerkungen

- 1 Vor dem Hintergrund des Leitbilds der Prüfung von Abschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) behandelt dieser *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen (IDW PS KMU)* die übergeordneten Verantwortlichkeiten des unabhängigen Prüfers bei der Durchführung einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den *IDW PS KMU*. Insbesondere werden die übergeordneten Ziele für den unabhängigen Prüfer dargelegt, Art und Umfang einer Prüfung von KMU erläutert, die darauf ausgerichtet ist, dem unabhängigen Prüfer das Erreichen dieser Ziele zu ermöglichen. Die *IDW PS KMU* wurden entwickelt, um der Art und den Umständen einer Abschlussprüfung bei KMU Rechnung zu tragen. Dieser *IDW PS KMU* erläutert auch den Anwendungsbereich, den Verbindlichkeitsgrad sowie den Aufbau der *IDW PS KMU* und enthält Anforderungen, die die für alle Prüfungen geltenden allgemeinen Verantwortlichkeiten des unabhängigen Prüfers einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung der *IDW PS KMU* festlegen. Der unabhängige Prüfer wird nachfolgend als „der Abschlussprüfer“ bezeichnet. (*ISA [DE] 200, Tz. 1*)
- 2 Der in den IDW Verlautbarungen verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ umfasst sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese. (*IDW PS 200, Tz. 3a*)
- 3 Die *IDW PS KMU* sind im Kontext einer von einem Abschlussprüfer durchgeführten Abschlussprüfung von KMU verfasst. (*1. Satz ISA [DE] 200, Tz. 2*)

- 4 Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung für KMU (GoA KMU) setzen sich aus diesem *IDW PS KMU* sowie dem
- (a) *IDW Prüfungsstandard für KMU 2: Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung,*
 - (b) *IDW Prüfungsstandard für KMU 3: Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung,*
 - (c) *IDW Prüfungsstandard für KMU 4: Risikoidentifizierung und -beurteilung,*
 - (d) *IDW Prüfungsstandard für KMU 5: Reaktionen auf beurteilte Risiken,*
 - (e) *IDW Prüfungsstandard für KMU 6: Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen,*
 - (f) *IDW Prüfungsstandard für KMU 7: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung im Rahmen der Abschlussprüfung und*
 - (g) *IDW Prüfungsstandard für KMU 8: Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen*
- zusammen. (*ISA [DE] 200, Tz. D.2.1*)
- 5 Abschnitt legt den Anwendungsbereich der *IDW PS KMU* fest. Eine klare Beschreibung der Einheit, für deren Abschlussprüfung diese *IDW Prüfungsstandards* konzipiert wurden, ist unerlässlich, damit:
- (a) abgrenzbar ist, welche Ziele und Anforderungen in die *IDW PS KMU* aufzunehmen sind, um den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, eine angemessene Abschlussprüfung eines KMU durchzuführen
 - (b) Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden, WP-Praxen, Abschlussprüfer und Andere über den beabsichtigten Anwendungsbereich der *IDW PS KMU* informiert werden.
- 6 Werden die *IDW PS KMU* auf andere als die in Abschnitt 4 dargelegten Abschlussprüfungen angewendet, darf der Abschlussprüfer in seinem Bestätigungsvermerk keine Erklärung zur Beachtung der vom IDW festgestellten GoA KMU abgeben.
- 7 In der diesem *IDW PS KMU* beigefügten Anlage werden die in den *IDW PS KMU* genutzten, wesentlichen Begriffe definiert.

2. Abschlussprüfung

- 8 Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurde. Eine Abschlussprüfung, die in Übereinstimmung mit den *IDW PS KMU* und den relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen durchgeführt wird, setzt den Abschlussprüfer in die Lage, dieses Prüfungsurteil abzugeben. Der Abschlussprüfer ist hierbei verpflichtet, während der gesamten Planung und Durchführung der Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und eine kritische Grundhaltung beizubehalten. (*ISA [DE] 200, Tz. 3, Tz. 7*)

- 9 In die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB die Buchführung einzubeziehen. Im Prüfungsbericht ist dazu nach § 321 HGB Abs. 2 Satz 1 HGB festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im Prüfungsbericht ist gemäß § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB auch über Beanstandungen zur Buchführung zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung und der geprüften Einheit von Bedeutung ist. (ISA [DE] 200, Tz. D.3.1)
- 10 Umfasst die Abschlussprüfung die Prüfung des Lageberichts, besteht der Zweck der Abschlussprüfung auch darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Lagebericht zu erhöhen. Dies wird erreicht, indem der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk ein gesondertes Prüfungsurteil zum Lagebericht abgibt. Die Prüfung des Lageberichts bei KMU ist gesondert in *IDW PS KMU 8* geregelt. (ISA [DE] 200, Tz. D.3.2)
- 11 Die der Prüfung unterliegenden Abschlüsse einer Einheit sind solche, die vom Management der Einheit unter Aufsicht der für die Überwachung Verantwortlichen aufgestellt wurden. Die *IDW PS KMU* legen dem Management oder den für die Überwachung Verantwortlichen keine Verantwortlichkeiten auf und setzen Gesetze und andere Rechtsvorschriften nicht außer Kraft, die deren Verantwortlichkeiten regeln. Eine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den *IDW PS KMU* wird jedoch unter der Voraussetzung durchgeführt, dass das Management und – sofern einschlägig – die für die Überwachung Verantwortlichen bestimmte Verantwortlichkeiten anerkannt haben, die für die Durchführung der Abschlussprüfung grundlegend sind.² Die Prüfung des Abschlusses befreit das Management oder die für die Überwachung Verantwortlichen nicht von diesen Verantwortlichkeiten. (ISA [DE] 200, Tz. 4)
- 12 Als Grundlage für das Prüfungsurteil ist der Abschlussprüfer nach den *IDW PS KMU* verpflichtet, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit ist ein hoher Grad an Sicherheit. Er wird erreicht, wenn der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt hat, um das Prüfungsrisiko (d.h. das Risiko, dass der Abschlussprüfer ein unangemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält) auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Hinreichende Sicherheit ist jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit, da inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung bestehen, die dazu führen, dass die meisten Prüfungsnachweise, aus denen der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen zieht und auf die der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil stützt, eher überzeugend als zwingend sind. (ISA [DE] 200, Tz. 5)
- 13 Der Abschlussprüfer wendet das Konzept der Wesentlichkeit sowohl bei der Planung und Durchführung der Prüfung an als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss.³ Das Prüfungsurteil bezieht sich auf den Abschluss als Ganzes. Deshalb ist der Abschlussprüfer nicht für die Aufdeckung falscher Darstellungen verantwortlich, die für den Abschluss als Ganzes nicht wesentlich sind. (ISA [DE] 200, Tz. 6)

² Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung (IDW PS KMU 3)*, Tz. 1.

³ Vgl. *IDW PS KMU 3 und IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Reaktion auf beurteilte Risiken (IDW PS KMU 5)*.

- 14 Bei Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB sowie Abschlussprüfungen, die diesen Prüfungen nach Art und Umfang entsprechen, werden die Ergebnisse der Prüfung in einem Prüfungsbericht nach § 321 HGB dargestellt und das Prüfungsurteil in einem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB abgegeben.⁴ (ISA [DE] 200, Tz. D.8.1 und D.9.1)
- 15 Der Abschlussprüfer kann auch bestimmte andere Kommunikations- und Berichtspflichten gegenüber den Nutzern, dem Management, den für die Überwachung Verantwortlichen oder Dritten außerhalb der Einheit im Zusammenhang mit sich aus der Abschlussprüfung ergebenden Sachverhalten haben. Diese Pflichten können durch die *IDW PS KMU* oder durch einschlägige Gesetze oder andere Rechtsvorschriften festgelegt werden. (ISA [DE] 200, Tz. 9)

3. Übergeordnete Ziele des Abschlussprüfers

- 16 Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung inklusive – sofern einschlägig – der Prüfung des Lageberichts eines KMU bestehen die übergeordneten Ziele des Abschlussprüfers darin,
- (a) hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes – und sofern einschlägig, der Lagebericht – frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, so dass der Abschlussprüfer in der Lage ist, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurde – und sofern einschlägig, um das geforderte Prüfungsurteil zum Lagebericht abzugeben, und
 - (b) in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Abschlussprüfers einen Bestätigungsvermerk zum Abschluss – und sofern einschlägig zum Lagebericht – zu erteilen und zu kommunizieren – wie in den *IDW PS KMU* gefordert. (ISA [DE] 200, Tz. 11)
- 17 In allen Fällen, in denen keine hinreichende Sicherheit erlangt werden kann und ein eingeschränktes Prüfungsurteil im Vermerk des Abschlussprüfers unter den Umständen für die Berichterstattung an die vorgesehenen Nutzer des Abschlusses unzureichend ist, wird in den *IDW PS KMU* gefordert, dass der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt oder den Auftrag niederlegt. (ISA [DE] 200, Tz. 12)
- 18 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Unter anderem ist die Tatsache, keine hinreichende Prüfungssicherheit erlangen zu können, kein wichtiger Grund i.S. dieser Vorschrift. (ISA [DE] 200, Tz. D.12.1)

4. Anwendungsbereich und Grenzen

- 19 Dieser Abschnitt legt den Anwendungsbereich der *IDW PS KMU* fest. Neben absoluten Ausschlussgründen (Tz. 21) liegt den Anforderungen der *IDW PS KMU* eine bestimmte in Tz. 22 dargelegte Typisierung zugrunde, um den typischen Umständen einer Abschlussprüfung eines KMU Rechnung zu tragen (d.h. sie adressieren keine komplexen Umstände).

⁴ Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7)*.

- 20 Die *IDW PS KMU* dürfen nur bei der Abschlussprüfung eines KMU angewendet werden. Falls die *IDW PS KMU* auf eine Prüfung außerhalb des definierten Anwendungsbereichs dieser Standards angewendet werden, bietet die Beachtung der *IDW PS KMU* keine ausreichende Basis für die Erlangung ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise für ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit.
- 21 Die *IDW PS KMU* dürfen nicht angewandt werden, wenn
- (a) es sich um die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (PIE) i.S. von § 316a HGB oder einer kapitalmarktnotierten Einheit i.S. von ISA 220 handelt; oder
 - (b) bei der zu prüfenden Einheit Folgendes vorliegt:
 - (i) Komplexe Sachverhalte oder Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Einheit sowie damit verbundenen Geschäftsvorfällen und Ereignissen, die für die Aufstellung des Abschlusses von Bedeutung sind.
 - (ii) Einheiten mit großen oder komplexen IT-Anwendungen.⁵
 - (iii) Themen, Fragestellungen und Sachverhalte, die die Komplexität erhöhen oder auf deren Vorhandensein hindeuten, wie z.B. von der Einheit eingeführte Corporate Governance Regelungen, Verfahren, Richtlinien oder Prozesse.
- 22 Die *IDW PS KMU* dürfen grundsätzlich angewendet werden, wenn bei der Einheit die folgenden Aspekte zutreffend sind:
- (a) die zu prüfende Einheit ist eine (maximal) mittelgroße GmbH oder (maximal) mittelgroße haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft i.S. des § 264a Abs. 1 HGB,
 - (b) zu prüfen ist der handelsrechtliche Jahresabschluss (Einzelabschluss),
 - (c) ein Lagebericht wird nur erstellt, wenn die Einheit gesetzlich dazu verpflichtet ist, und enthält ausschließlich prüfungspflichtige und prüfbare lageberichtstypische Angaben; die Einheit hält keine ausgeprägten Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichts vor, d.h. die Prüfung des Lageberichts erfolgt hauptsächlich durch aussagebezogene Prüfungshandlungen,
 - (d) die Einheit veröffentlicht keine zusätzlichen Informationen i.S. von *IDW PS 400 n.F.*⁶,
 - (e) die Einheit veröffentlicht keine sonstigen Informationen i.S. von ISA [DE] 720 (Revised)⁷,
 - (f) die Einheit weist keine komplexe Organisation in der Hinsicht vor, dass
 - (i) die internen Kontrollen einfach konzipiert sind,
 - (ii) komplexe Schätzwerte, wie z.B. komplexe Finanzinstrumente oder „expected loss model“, nicht vorliegen.

Die Einheit verfügt über

⁵ Zur Bestimmung, ob es sich um große oder komplexe IT-Anwendungen handelt, können die Ausführungen in ISA [DE] 315 (Revised 2019), Anlage 5 (rechte Spalte), herangezogen werden.

⁶ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)*.

⁷ Vgl. International Standard on Auditing [DE]: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen (ISA [DE] 720 (Revised)).

- (g) kein gesetzliches oder dem Gesetz nachgebildetes Aufsichtsgremium (Überwachungsorgan ist z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer),
- (h) keine Interne Revision,
- (i) kein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem i.S. von § 91 Abs. 2 AktG,
- (j) keine Auslagerung von Prozessen und von für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen,
- (k) keine Zweckgesellschaften,
- (l) keine Sachverhalte im Abschluss, die erst nach Abschluss der Prüfung wirksam werden.

Die Einheit wendet

- (m) den Deutschen Corporate Governance Kodex nicht freiwillig an,
- (n) keine Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften an, die die Bedingungen des Prüfungsauftrags oder die Verantwortlichkeit des Managements ausreichend detailliert vorschreiben.

Bezogen auf die Abschlussprüfung

- (o) sind keine sonstigen Prüfungsgegenstände (z.B. wirtschaftlichen Verhältnisse bei öffentlichen Unternehmen, Mittelverwendungsrechnung etc.) zu prüfen,
- (p) handelt es sich für den Abschlussprüfer um eine Folgeprüfung,
- (q) sind keine Fachkenntnisse auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung notwendig, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen,
- (r) ist keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich,
- (s) handelt es sich nicht um eine Nachtragsprüfung und es liegen keine Anzeichen für den Widerruf des Bestätigungsvermerks vor,
- (t) sind keine wirtschaftszweigspezifischen Anforderungen (z.B. für Finanzdienstleister) zu beachten,
- (u) wurde der Prüfungsauftrag nicht aus wichtigem Grund durch den Abschlussprüfer gekündigt (§ 318 Abs. 6 HGB),
- (v) findet keine freiwillige Aufnahme von Hinweisen im Bestätigungsvermerk i.S. des *IDW PS 406⁸* statt,
- (w) handelt es sich nicht um eine Gemeinschaftsprüfung i.S. von *IDW PS 208 (08.2021)⁹*.

Diese Liste ist nicht abschließend. Gegebenenfalls sind weitere relevante Aspekte zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen einzelner dieser Aspekte schließt nicht notwendigerweise die Anwendung der *IDW PS KMU* aus, erfordert allerdings die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen. Die Kriterien sind daher einzeln und in Kombination zu betrachten. Ungeachtet der Tatsache, dass die Anwendung der *IDW PS KMU* nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, ist die Anwendung der *IDW PS KMU* ausgeschlossen, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob es sich bei der Abschlussprüfung um eine Abschlussprüfung eines KMU i.S. dieses Abschnitts handelt.

⁸ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406)*.

⁹ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) (IDW PS 208 (08.2021))*.

WP-Praxis und Abschlussprüfer

- 23 Es liegt in der Verantwortung der WP-Praxis, Regelungen und Maßnahmen einzurichten, die dazu führen, dass eine Anwendung der *IDW PS KMU* durch die Prüfungsteams nur erfolgt, wenn dies zulässig ist. Dabei sind die in Tz. 21 genannten absoluten Ausschlussgründe zu beachten sowie die in Tz. 22 dargelegten Aspekte zu berücksichtigen. Die WP-Praxis kann darüber hinaus weitere Kriterien definieren, die für die Anwendung der *IDW PS KMU* durch ihre Auftragsteams zu erfüllen sind.
- 24 Der für den Auftrag Verantwortliche hat im Rahmen der Auftragsannahme festzustellen, ob es sich bei dem Prüfungsauftrag um eine Prüfung eines KMU i.S. dieses Abschnitts handelt, wenn er die Anwendung der *IDW PS KMU* beabsichtigt. Zu diesem Zwecke zieht der für den Auftrag Verantwortliche folgendes hinzu:
- (a) Die absoluten Ausschlussgründe (Tz. 21),
 - (b) Die den Anforderungen zugrunde liegenden Aspekte (Tz. 22)
 - (c) Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis.

5. Anwendungszeitpunkt

- 25 Die *IDW PS KMU* gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.
- 26 Die Standardentwürfe beinhalten eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung der *IDW PS KMU* auszusprechen. Eine solche Empfehlung hat der HFA zu diesen *IDW PS KMU* nicht ausgesprochen.

Anlage: Definitionen

Begriff	Definition
Abschluss (ISA [DE] 200, Tz. 13 (f))	Eine integrierte Zusammenstellung von mehr als einer Finanzaufstellung, einschließlich der dazugehörigen Angaben.
Abschlussprüfer (ISA [DE] 200, Tz. 13 (d))	Die Person(en), die die Prüfung durchführt/en; üblicherweise handelt es sich dabei um den für den Auftrag Verantwortlichen oder andere Mitglieder des Prüfungsteams oder, sofern einschlägig, die Prüfungspraxis. Wenn ein <i>IDW PS KMU</i> ausdrücklich vorsieht, dass der für den Auftrag Verantwortliche einer Anforderung oder einer Verantwortlichkeit zu entsprechen hat, wird der Begriff „der für den Auftrag Verantwortliche“ anstelle des Begriffs „Abschlussprüfer“ verwendet. Soweit einschlägig sind die Begriffe „der für den Auftrag Verantwortliche“ und „Prüfungspraxis“ so zu verstehen, dass sie sich auf ihr Pendant im öffentlichen Sektor beziehen.
Abschlussstichtag (ISA [DE] 560, Tz. 5 (a))	Das Datum des Endes des letzten im Abschluss dargestellten Zeitraums.
Abweichung (ISA [DE] 505, Tz. 3 (e))	Eine Antwort, aus der ein Unterschied hervorgeht zwischen den Informationen, um deren Bestätigung gebeten wird oder die in den Aufzeichnungen der Einheit enthalten sind, und den von der bestätigenden Partei gelieferten Informationen.
Analytische Prüfungshandlungen (ISA [DE] 520, Tz. 4)	Beurteilungen von Finanzinformationen durch die Analyse plausibler Beziehungen zwischen sowohl finanziellen als auch nichtfinanziellen Daten. Außerdem umfassen analytische Prüfungshandlungen die jeweils notwendigen Untersuchungen von identifizierten Schwankungen oder Beziehungen, die nicht mit anderen relevanten Informationen in Einklang stehen oder die um einen erheblichen Betrag von den erwarteten Werten abweichen.
Anomalie (ISA [DE] 530, Tz. 5 (e))	Eine falsche Darstellung oder eine Abweichung, die nachweisbar nicht repräsentativ für falsche Darstellungen oder Abweichungen in einer Grundgesamtheit ist.
Auftragsbestätigungsschreiben	Schriftlich vereinbarte Auftragsbedingungen in Form eines Schreibens oder einer anderen geeigneten Vertragsform.

<p>Auftragsteam (IDW QS 1, Tz. 12 (c))</p>	<p>Alle fachlichen Mitarbeiter, die den Auftrag durchführen, sowie alle von der WP-Praxis beauftragten Personen, die auftragsbezogene Handlungen durchführen. Zum Auftragsteam gehören damit auch bei der WP-Praxis angestellte (interne) Sachverständige und beauftragte freie Mitarbeiter, nicht dagegen von der WP-Praxis beauftragte externe Sachverständige.</p>
<p>Aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (j))</p>	<p>Anfälligkeit der Kontrollen der Informationsverarbeitung für unwirksame Ausgestaltung oder Funktion oder Risiken für die Integrität von Informationen (d.h. die Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Transaktionen und anderen Informationen) im Informationssystem der Einheit aufgrund unwirksamer Ausgestaltung oder Funktion von Kontrollen in den IT-Prozessen der Einheit (siehe IT-Umgebung).</p>
<p>Ausreichender Umfang (von Prüfungsnachweisen) (ISA [DE] 500, Tz. 5 (e))</p>	<p>Das Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise. Die Quantität der benötigten Prüfungsnachweise wird sowohl durch die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen als auch durch die Qualität dieser Prüfungsnachweise beeinflusst.</p>
<p>Aussagebezogene Prüfungshandlung (ISA [DE] 330, Tz. 4 (a))</p>	<p>Eine Prüfungshandlung, die darauf ausgerichtet ist, wesentliche falsche Darstellungen auf Aussageebene aufzudecken. Zu den aussagebezogenen Prüfungshandlungen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Einzelfallprüfungen (für Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben) sowie (b) aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen.
<p>Aussagen [im Abschluss] (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (a))</p>	<p>Zusammenfassende Kategorien der „erforderlichen Aussagen“. Es ist erforderlich, dass der Abschlussprüfer diese zusammenfassenden Kategorien nutzt, um die verschiedenen Arten potenzieller falscher Darstellungen zu würdigen.</p>
<p>Aussagen [im Lagebericht] (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (a))</p>	<p>Vom Management zu im Lagebericht dargestellten Sachverhalten ausdrücklich abgegebene oder implizit enthaltene Erklärungen</p>
<p>Bedeutsame Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (k))</p>	<p>Eine Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben, für die es eine oder mehrere Aussagen mit einem beurteilten inhärenten Risiko gibt, das ein vertretbar niedriges Maß übersteigt (d.h. ein relevantes inhärentes Risiko).</p>

<p>Bedeutsamer Mangel im internen Kontrollsystem (IKS) (IDW PS 475, Tz. 10 (b))</p>	<p>Ein Mangel oder eine Kombination von Mängeln im IKS, der bzw. die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers von ausreichender Bedeutung ist bzw. sind, um die Aufmerksamkeit der für die Überwachung Verantwortlichen zu verdienen.</p>
<p>Bedeutsames Risiko (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (I))</p>	<p>Ein identifiziertes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen</p> <p>(a) für das – aufgrund des Ausmaßes, in dem sich die inhärenten Risikofaktoren auf die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer falschen Darstellung und dem Ausmaß der potenziellen falschen Darstellung, sofern diese eintritt, auswirken – die Beurteilung des inhärenten Risikos nahe am oberen Ende des Spektrums des inhärenten Risikos liegt; oder</p> <p>(b) das in Übereinstimmung mit den Anforderungen anderer IDW PS KMU als bedeutsames Risiko zu behandeln ist.</p>
<p>Befragung</p>	<p>Das Einholen sowohl von finanziellen als auch von nichtfinanziellen Informationen bei sachverständigen Personen innerhalb oder außerhalb der Einheit.</p>
<p>Beobachtung</p>	<p>Sich von anderen Personen durchgeführte Prozesse oder Verfahren ansehen, wie bspw. die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beobachtung der von Mitarbeitern der Einheit durchgeführten Inventur oder der Durchführung von Kontrollaktivitäten.</p>
<p>Beurteilung der Angemessenheit der für die Aufstellung des Lageberichts verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (b))</p>	<p>Beurteilung, ob die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) so konzipiert sind, dass das Management mit hinreichender Sicherheit in die Lage versetzt wird, einen Lagebericht aufzustellen, der in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht, sowie die Beurteilung, ob diese Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) implementiert wurden.</p>
<p>Beurteilung der Wirksamkeit der für die Aufstellung des Lageberichts verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (c))</p>	<p>Beurteilung, ob die implementierten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) während des Berichtszeitraums so funktionieren, dass das Management mit hinreichender Sicherheit einen Lagebericht aufstellt, der in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>
<p>Beurteilung der Angemessenheit von Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen</p>	<p>Beurteilung, ob die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) so konzipiert sind, dass sie in der Lage sind, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung mit hinreichender Sicherheit zu erfassen und zu bewerten, sowie</p>

<p>und Risiken der künftigen Entwicklung [für die Prüfung des Lageberichts]</p> <p><i>(IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (d))</i></p>	<p>die Beurteilung, ob diese Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) implementiert wurden.</p>
<p>Beurteilung der Wirksamkeit von Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung [für die Prüfung des Lageberichts]</p> <p><i>(IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (e))</i></p>	<p>Beurteilung, ob die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung mit hinreichender Sicherheit erfassen und bewerten.</p>
<p>Chance [für die Prüfung des Lageberichts]</p> <p><i>(IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (f))</i></p>	<p>Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer positiven Abweichung von Prognosen bzw. Zielen der Einheit führen können.</p>
<p>Datum der Genehmigung des Abschlusses</p> <p><i>(ISA [DE] 560, Tz. 5 (b))</i></p>	<p>Das Datum, an dem alle Bestandteile des Abschlusses einschließlich der dazugehörigen Abschlussangaben erstellt sind und die dafür Verantwortlichen erklärt haben, dass sie die Verantwortung für diesen Abschluss übernommen haben.</p>
<p>Datum der Herausgabe des Abschlusses</p> <p><i>(ISA [DE] 560, Tz. 5 (d))</i></p>	<p>Das Datum, an dem der Vermerk des Abschlussprüfers und der geprüfte Abschluss Dritten zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Datum des Vermerks des Abschlussprüfers</p> <p><i>(ISA [DE] 560, Tz. 5 (c))</i></p>	<p>Das Datum, mit dem der Abschlussprüfer den Vermerk zum Abschluss datiert.</p>
<p>Der für den Auftrag Verantwortliche</p> <p><i>(ISA [DE] 200, Tz. D.13.2)</i></p>	<p>Der für den Auftrag Verantwortliche entspricht dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.</p>
<p>Die für die Überwachung Verantwortlichen</p> <p><i>(ISA [DE] 200, Tz. 13 (o))</i></p>	<p>Die Person(en) oder Organisation(en) (z.B. eine als Treuhänder eingesetzte juristische Person), die verantwortlich ist/sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung der Einheit und über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaft der Einheit. Dazu gehört die Aufsicht des Rechnungslegungsprozesses. Bei einigen Einheiten können in manchen Rechtsräumen Mitglieder des Managements zu den für die Überwachung Verantwortlichen gehören (bspw. ein geschäftsführender Eigentümer).</p>

	Zudem kann bei einigen Einheiten den für die Überwachung Verantwortlichen eine Verantwortung im Zusammenhang mit der Auftragsvereinbarung zukommen.
Dolose Handlung (ISA [DE] 240, Tz. 12 (a))	Eine absichtliche Handlung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis des Managements, der für die Überwachung Verantwortlichen, der Mitarbeiter oder Dritter, wobei durch Täuschung ein ungerechtfertigter oder rechtswidriger Vorteil erlangt werden soll.
Eignung (von Prüfungsnachweisen) (ISA [DE] 500, Tz. 5 (b))	Das Maß für die Qualität von Prüfungsnachweisen, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit, die Schlussfolgerungen zu untermauern, auf denen das Prüfungsurteil basiert.
Einseitige Ausrichtung des Managements (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (d))	Fehlende Neutralität des Managements bei der Erstellung von Informationen.
Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme (als Prüfungshandlung)	Untersuchung von internen oder externen Aufzeichnungen oder Dokumenten in Papier- oder elektronischer Form oder auf anderen Medien oder die physische Untersuchung eines Vermögenswerts.
Einwendung (IDW PS 405, Tz. 7 (a))	Schlussfolgerung des Abschlussprüfers auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, dass (a) der Abschluss als Ganzes falsche Darstellungen enthält, die einzeln oder kumuliert wesentlich sind, bzw. (b) der Lagebericht insgesamt nicht bzw. nur mit Ausnahmen in allen wesentlichen Belangen den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht.
Entdeckungsrisiko (ISA [DE] 200, Tz. 13 (e))	Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vorhandene falsche Darstellung, die entweder einzeln oder in der Summe mit anderen falschen Darstellungen wesentlich ist, nicht durch die Handlungen aufgedeckt wird, die der Abschlussprüfer durchführt, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.
Erfahrener Prüfer (ISA [DE] 230, Tz. 6 (c))	Eine Person (innerhalb oder außerhalb der Prüfungspraxis), die über praktische Prüfungserfahrung verfügt und ein ausreichendes Verständnis besitzt von (a) Prüfungsprozessen, (b) den IDW PS KMU und den einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen, (c) dem Geschäftsumfeld, in dem die Einheit tätig ist, und

	(d) Prüfungs- und Rechnungslegungsfragen, die für die Branche relevant sind, der die Einheit angehört.
Erforderliche Aussagen	Explizite oder anderweitige individuelle Darlegungen in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angabe von Informationen im Abschluss oder Lagebericht, die sich aus der sachgerechten Anwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Abbildung von Geschäftsvorfällen, Ereignissen oder Gegebenheiten ergeben.
Ergebnis eines geschätzten Werts in der Rechnungslegung (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (f))	Der tatsächliche Geldbetrag, der sich aus dem Ausgang der Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Gegebenheiten ergibt, auf die sich der geschätzte Wert in der Rechnungslegung bezieht.
Externe Bestätigung (ISA [DE] 505, Tz. 3 (a))	Prüfungsnachweis, der als unmittelbare schriftliche Antwort eines Dritten (der bestätigenden Partei) an den Abschlussprüfer in Papierform oder auf einem elektronischen oder anderen Medium erlangt wird.
Externe Informationsquelle (ISA [DE] 500, Tz. 5 (c))	Eine externe natürliche Person oder Organisation, die Informationen zur Verfügung stellt, die von der Einheit bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer als Prüfungsnachweis erlangt wurden, sofern diese Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet sind. Wurden Informationen von einer natürlichen Person oder Organisation bereitgestellt, die in der Eigenschaft als Sachverständiger des Managements handelt, ist die natürliche Person oder Organisation bezüglich dieser bestimmten Informationen nicht als externe Informationsquelle zu betrachten.
Fachliche Mitarbeiter (IDW QS 1, Tz. 12 (h))	Fachkräfte der WP-Praxis, einschließlich der von der WP-Praxis angestellten internen Sachverständigen.
Fachliche Regeln (IDW QS 1, Tz. 12 (f))	Allgemein anerkannte Grundsätze für die berufliche Betätigung der Wirtschaftsprüfer, z.B. Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.
Falsche Darstellung (IDW PS 405, Tz. 7 (b); IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (h))	Abweichung zwischen dem Betrag, der Darstellung oder der Angabe eines im Abschluss oder Lagebericht abgebildeten Sachverhalts und dem Betrag, der Darstellung oder der Angabe, der/die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften für den Sachverhalt erforderlich ist. Zu den falschen Darstellungen gehören auch unterlassene Angaben. Falsche Darstellungen

	<p>können aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren. Falsche Darstellungen spiegeln die Differenz zwischen den „tatsächlichen Aussagen“ und den „erforderlichen Aussagen“ wider.</p> <p>Wenn der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt bzw. in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt ist, umfassen falsche Darstellungen auch solche Anpassungen von Beiträgen, von Darstellungen oder Angaben, die nach Beurteilung des Abschlussprüfers erforderlich sind, damit der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt bzw. in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt ist.</p>
Finanzaufstellung	<p>Eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen einschließlich Angaben, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur Kommunikation über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem Zeitpunkt oder deren Veränderungen in einem Zeitraum vorgesehen ist. Angaben umfassen erläuternde oder beschreibende Informationen, die – wie nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgeschrieben, ausdrücklich gestattet oder anderweitig erlaubt – im Zahlenwerk einer Finanzaufstellung oder in den dazugehörigen Angaben aufgeführt werden oder die durch Querverweis darin einbezogen sind.</p>
Funktionsprüfung (ISA [DE] 330, Tz. 4 (b))	<p>Eine Prüfungshandlung, die darauf ausgerichtet ist, die Wirksamkeit von Kontrollen zur Verhinderung oder Aufdeckung und Korrektur wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu beurteilen.</p>
Generelle IT-Kontrollen (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (d))	<p>Kontrollen über die IT-Prozesse der Einheit, die den kontinuierlichen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Umgebung unterstützen, einschließlich der kontinuierlich wirksamen Funktion der Kontrollen der Informationsverarbeitung und der Integrität von Informationen (d.h. Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Informationen) im Informationssystem der Einheit. Siehe dazu auch die Definition von IT-Umgebung.</p>
Geschäftsrisiko (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (b))	<p>Ein Risiko, das aus bedeutsamen Gegebenheiten, Ereignissen, Umständen, Handlungen oder Unterlassungen, die sich nachteilig auswirken könnten auf die Fähigkeit einer Einheit, ihre Ziele zu erreichen und ihre Strategien umzusetzen, oder aus der Festlegung nicht angemessener Ziele und Strategien resultiert.</p>

<p>Geschätzter Wert in der Rechnungslegung (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (a))</p>	<p>Ein Geldbetrag, bei dem die Bemessung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze einer bedeutsamen Schätzunsicherheit unterliegt. Eine Schätzunsicherheit ist bedeutsam, wenn sie nicht zweifelsfrei unbeachtlich ist.</p>
<p>Grundgesamtheit (ISA [DE] 530, Tz. 5 (b))</p>	<p>Die Gesamtmenge an Daten, aus der eine Stichprobe ausgewählt wird und über die der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen zu ziehen beabsichtigt.</p>
<p>Hinreichende Sicherheit (ISA [DE] 200, Tz. 13 (m))</p>	<p>Im Kontext einer Abschlussprüfung ein hoher, jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit.</p>
<p>Informationskategorie [für die Prüfung des Lageberichts] (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (i))</p>	<p>Eine nach DRS 20 unter Einbeziehung von DRS 17 bestimmte Kategorie von Lageberichtsinformationen; hierzu zählen: Geschäftsmodell des Konzerns, Ziele und Strategien, Steuerungssystem, Forschung und Entwicklung, gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, Prognosebericht, Chancen- und Risikobericht, Grundzüge des Vergütungssystems, IKS und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess, Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, übernahmerelevante Angaben sowie Versicherung der gesetzlichen Vertreter. In IDW PS KMU 8 wird das IKS und das Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess als rechnungslegungsbezogenes IKS bezeichnet.</p> <p>Als Informationskategorien können auch die vom Management gewählten Kapitelüberschriften des Lageberichts genutzt werden, sofern diese die in § 289 HGB vorgegebenen Mindestinhalte in angemessener Weise widerspiegeln.</p>
<p>Inhärente Risikofaktoren (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (f))</p>	<p>Merkmale von Ereignissen oder Umständen, die die Anfälligkeit einer Aussage über eine Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben für ein inhärentes Risiko – sei es aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern – beeinflussen. Solche Faktoren können qualitativ oder quantitativ sein und schließen Komplexität, Subjektivität, Veränderung, Unsicherheit oder Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund von einer einseitigen Ausrichtung des Managements oder – sofern sie das inhärente Risiko beeinflussen – andere Risikofaktoren für dolose Handlungen ein.</p>

<p>Internes Kontrollsystem / IKS (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (m))</p>	<p>Das von den für die Überwachung Verantwortlichen, vom Management und von anderem Personal ausgestaltete, implementierte und aufrechterhaltene System, um hinreichende Sicherheit über die Erreichung der Ziele einer Einheit im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Rechnungslegung, die Wirksamkeit und Effizienz der betrieblichen Tätigkeiten sowie die Einhaltung der maßgebenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu geben. Für die Zwecke der <i>IDW PS KMU</i> besteht das IKS aus fünf in Wechselbeziehung stehenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Kontrollumfeld (b) Risikobeurteilungsprozess der Einheit (c) Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS (d) Informationssystem und Kommunikation sowie (e) Kontrollaktivitäten.
<p>IT-Umgebung (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (g))</p>	<p>IT-Anwendungen und unterstützende IT-Infrastruktur sowie IT-Prozesse und Personal, die in diejenigen Prozesse eingebunden sind, die eine Einheit zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs und zur Erreichung von Geschäftsstrategien einsetzt. Für die Zwecke der <i>IDW PS KMU</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Eine IT-Anwendung ist ein Programm oder eine Reihe von Programmen, die für die Initiierung, Verarbeitung, Aufzeichnung und Berichterstattung von Geschäftsvorfällen oder Informationen eingesetzt werden. IT-Anwendungen schließen Data Warehouses und Report Writer ein. (b) Die IT-Infrastruktur besteht aus dem Netzwerk, Betriebssystemen und Datenbanken sowie der zugehörigen Hardware und Software. (c) Die IT-Prozesse sind die Prozesse der Einheit zur Verwaltung des Zugriffs auf die IT-Umgebung, der Programmänderungen oder der Änderungen der IT-Umgebung und des IT-Betriebs.
<p>Kontrollen (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (c))</p>	<p>Von einer Einheit eingerichtete Regelungen oder Maßnahmen zum Erreichen der Kontrollziele des Managements oder der für die Überwachung Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Regelungen sind Erklärungen, was innerhalb der Einheit getan werden soll oder nicht, um die Kontrolle auszuführen. Solche Erklärungen können dokumentiert, ausdrücklich in der Kommunikation erklärt oder durch Handlungen und Entscheidungen impliziert werden. (b) Maßnahmen sind Handlungen zur Implementierung von Regelungen.

<p>Kontrollen der Informationsverarbeitung (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (e))</p>	<p>Kontrollen in Bezug auf die Verarbeitung von Informationen in IT-Anwendungen oder manuelle Informationsprozesse im Informationssystem der Einheit, die Risiken für die Integrität von Informationen (d.h. die Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Transaktionen und anderen Informationen) direkt behandeln.</p>
<p>Kritische Grundhaltung (ISA [DE] 200, Tz. 13 (l))</p>	<p>Eine Einstellung, zu der eine hinterfragende Denkweise, eine Aufmerksamkeit für Umstände, die auf mögliche falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern oder dolosen Handlungen hindeuten können, und eine kritische Beurteilung von Prüfungsnachweisen gehören.</p>
<p>Lageberichts fremde Angaben (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (k))</p>	<p>Angaben, die weder nach §§ 289 bis 289f, 315 bis 315d HGB vorgeschrieben, noch von DRS 20 gefordert sind. Angaben, die vom Gesetz oder von DRS 20 nur für Unternehmen bestimmter Größenklassen oder nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen sind und in entsprechender Anwendung solcher Regelungen freiwillig in den Lagebericht aufgenommen werden, zählen nicht zu den lageberichts fremden Angaben</p>
<p>Lageberichtstypische Angaben (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (l))</p>	<p>Angaben, die entweder nach §§ 289 bis 289f, 315 bis 315d HGB vorgeschrieben oder von DRS 20 gefordert sind, unbeschadet dessen, ob das Gesetz oder DRS 20 diese Angaben nur für Unternehmen bestimmter Größenklassen oder nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorsehen.</p>
<p>Management (ISA [DE] 200, Tz. 13 (h))</p>	<p>Die Person(en) mit Führungsverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Einheit. In manchen Rechtsräumen gehören bei einigen Einheiten einige oder alle für die Überwachung Verantwortlichen zum Management (bspw. ein geschäftsführender Eigentümer).</p>
<p>Mangel im IKS (IDW PS 475, Tz. 10 (a))</p>	<p>Ein Mangel im IKS liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Kontrolle so konzipiert ist, eingerichtet ist oder durchgeführt wird, dass mit ihr falsche Darstellungen im Abschluss nicht zeitgerecht verhindert oder aufgedeckt und korrigiert werden können, oder (b) eine Kontrolle fehlt, die notwendig ist, um falsche Darstellungen im Abschluss zeitgerecht zu verhindern oder aufzudecken und zu korrigieren.
<p>Manipulation der Rechnungslegung (dolose Handlung)</p>	<p>Absichtlich falsche Darstellungen, einschließlich der Unterlassung von Betrags- oder sonstigen Angaben im Abschluss, um die Nutzer des Abschlusses zu täuschen.</p>

<p>Maßgebendes Regelwerk der Rechnungslegung bzw. maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze (ISA [DE] 200, Tz. 13 (a))</p>	<p>Die vom Management und, sofern einschlägig, von den für die Überwachung Verantwortlichen bei der Aufstellung des Abschlusses gewählten Rechnungslegungsgrundsätze, die angesichts der Art der Einheit und der Ziele des Abschlusses vertretbar sind oder durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgegeben werden.</p> <p>Der Begriff „Rechnungslegungsgrundsätze zur sachgerechten Gesamtdarstellung“ wird für Rechnungslegungsgrundsätze verwendet, die die Einhaltung der Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze verlangen, und</p> <p>(a) explizit oder implizit anerkennt, dass es notwendig sein kann, dass das Management Abschlussangaben macht, die über die ausdrücklich von den Rechnungslegungsgrundsätzen geforderten hinausgehen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen, oder</p> <p>(b) explizit anerkennt, dass es für das Management notwendig sein kann, von einer Anforderung der Rechnungslegungsgrundsätze abzuweichen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen. Solche Abweichungen sind erwartungsgemäß nur in äußerst seltenen Fällen notwendig.</p> <p>Der Begriff „Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung“ wird für Rechnungslegungsgrundsätze verwendet, die die Einhaltung der Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze verlangen, jedoch nicht die in den vorstehenden Punkten (i) oder (ii) genannten Anerkennungen beinhalten.</p>
<p>Modifiziertes Prüfungsurteil (IDW PS 405, Tz. 7 (d))</p>	<p>Ein eingeschränktes Prüfungsurteil, ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zu einem Abschluss bzw. zu einem Lagebericht.</p>
<p>Nachträgliche Ereignisse (ISA [DE] 560, Tz. 5 (e))</p>	<p>Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers eintreten sowie Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers bekannt werden.</p>
<p>Nachrechnen</p>	<p>Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Dokumenten oder Aufzeichnungen.</p>
<p>Nachvollziehen</p>	<p>Unabhängige Durchführung von Verfahren oder Kontrollen durch den Abschlussprüfer, die ursprünglich als Teil des IKS der Einheit durchgeführt wurden.</p>
<p>Nahe stehende Person</p>	<p>Eine Person, die entweder</p>

<i>(ISA [DE] 550, Tz. 10 (b))</i>	<p>(a) eine Person oder eine andere Einheit ist, die unmittelbar oder mittelbar Beherrschung oder maßgeblichen Einfluss über einen oder mehrere Intermediäre auf die berichterstattende Einheit ausübt,</p> <p>(b) eine andere Einheit ist, auf welche die berichterstattende Einheit unmittelbar oder mittelbar Beherrschung oder maßgeblichen Einfluss über einen oder mehrere Intermediäre ausübt, oder</p> <p>(c) eine andere Einheit ist, die sich mit der berichterstattenden Einheit unter gemeinsamer Beherrschung befindet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) gemeinsame beherrschende Anteilseigner, (ii) Anteilseigner, die nahe Familienangehörige sind, oder (iii) ein gemeinsames Management in Schlüsselpositionen.
<p>Nicht korrigierte falsche Darstellungen <i>(ISA [DE] 450, Tz. 4 (b))</i></p>	<p>Falsche Darstellungen, die der Abschlussprüfer während der Abschlussprüfung kumuliert hat und die nicht korrigiert wurden.</p>
<p>Nicht modifiziertes Prüfungsurteil <i>(IDW PS 400 n.F., Tz. 10 (f))</i></p>	<p>Ein Prüfungsurteil, das der Abschlussprüfer abgibt, wenn er zu dem Schluss gelangt, dass der Abschluss oder der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt ist oder den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht.</p>
<p>Nicht prüfbare Angaben [für die Prüfung des Lageberichts] <i>(IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (m))</i></p>	<p>Angaben im Lagebericht, die aufgrund der Art der Angaben bzw. aufgrund nicht vorhandener geeigneter Kriterien nicht beurteilbar sind.</p>
<p>Nichtbeantwortung <i>(ISA [DE] 505, Tz. 3 (d))</i></p>	<p>Eine Unterlassung der bestätigenden Partei, die darin besteht, eine positive Bestätigungsanfrage nicht oder nicht vollständig zu beantworten, oder eine als nicht zugestellt zurückgesandte Bestätigungsanfrage.</p>
<p>Nicht-Stichprobenrisiko <i>(ISA [DE] 530, Tz. 5 (d))</i></p>	<p>Das Risiko, dass der Abschlussprüfer aus einem Grund, der nicht mit dem Stichprobenrisiko zusammenhängt, zu einer falschen Schlussfolgerung gelangt.</p>
<p>Pflichtgemäßes Ermessen <i>(ISA [DE] 200, Tz. 13 (k))</i></p>	<p>Das Anwenden von relevanter Aus- und Fortbildung, Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit Prüfungs-, Rechnungslegungs- und beruflichen Standards, um fundierte Entscheidungen über Vorgehensweisen zu treffen,</p>

	die unter den Umständen des Prüfungsauftrags angemessen ist.
Positive Bestätigungsanfrage (ISA [DE] 505, Tz. 3 (b))	Eine Anfrage, mit der die bestätigende Partei aufgefordert wird, dem Abschlussprüfer unmittelbar zu antworten, womit zum Ausdruck gebracht wird, ob die bestätigende Partei den Informationen in der Anfrage zustimmt oder nicht oder die angefragten Informationen liefert.
Prüfungsakte (IDW QS 1, Tz. 12 (k))	Handakte i.S.v. § 51b Abs. 1 WPO (siehe Arbeitspapiere), die der Abschlussprüfer für die Dokumentation der gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB anlegt (§ 51b Abs. 5 WPO).
Prüfungsbericht (ISA [DE] 230, Tz. D.6.1)	Der Prüfungsbericht i.S.d. § 321 HGB ist Teil der Prüfungsdokumentation.
Prüfungsdokumentation (ISA [DE] 230, Tz. 6 (a))	Die Aufzeichnung der durchgeführten Prüfungshandlungen, der erlangten relevanten Prüfungsnachweise und der vom Abschlussprüfer gezogenen Schlussfolgerungen (mitunter werden auch Begriffe wie „Arbeitspapiere“ verwendet). Die Prüfungsdokumentation fällt unter die „Handakte“ i.S.d. § 51b Abs. 1 WPO.
Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung (ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 12 (j))	Die Prüfungshandlungen, die geplant und durchgeführt werden zur Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen – sei es aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern – auf Abschluss- und Aussageebene.
Prüfungshemmnis (IDW PS 405, Tz. 7 (e))	Schlussfolgerung des Abschlussprüfers, dass er nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um festzustellen, ob eine Einwendung zu erheben ist.
Prüfungsnachweise (ISA [DE] 200, Tz. 13 (b))	Informationen, die vom Abschlussprüfer zur Ableitung der Schlussfolgerungen genutzt werden, auf denen das Prüfungsurteil basiert. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, die in den dem Abschluss zugrundeliegenden Unterlagen des Rechnungswesens enthalten sind, als auch sonstige Informationen. Für Zwecke der IDW PS KMU gilt: (a) „Ausreichender Umfang von Prüfungsnachweisen“ ist das Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise. Die

	<p>Quantität der benötigten Prüfungsnachweise wird sowohl durch die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen als auch durch die Qualität dieser Prüfungsnachweise beeinflusst.</p> <p>(b) „Eignung von Prüfungsnachweisen“ ist das Maß für die Qualität der Prüfungsnachweise, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit zur Unterstützung der Schlussfolgerungen, auf denen das Prüfungsurteil basiert.</p>
<p>Prüfungsrisiko (ISA [DE] 200, Tz. 13 (c))</p>	<p>Das Risiko, dass der Abschlussprüfer ein unangemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält. Das Prüfungsrisiko ist eine Funktion der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und des Entdeckungsrisikos.</p>
<p>Punktschätzung des Abschlussprüfers oder Bandbreite des Abschlussprüfers (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (b))</p>	<p>Ein Betrag bzw. eine Bandbreite von Beträgen, der/die vom Abschlussprüfer zur Beurteilung der Punktschätzung des Managements entwickelt wurde.</p>
<p>Punktschätzung des Managements (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (e))</p>	<p>Der vom Management gewählte Betrag als geschätzter Wert für den Ansatz oder die Angabe im Abschluss.</p>
<p>Relevante inhärente Risiken</p>	<p>Inhärente Risiken, die in ihrer Beurteilung ein vertretbar niedriges Maß übersteigen.</p>
<p>Relevante Risiken auf Abschluss-ebene</p>	<p>Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschluss-ebene, die in ihrer Beurteilung ein vertretbar niedriges Maß übersteigen.</p>
<p>Relevante Risiken wesentlicher falscher Darstellungen</p>	<p>Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (inhärentes und Kontrollrisiko), die in ihrer Beurteilung ein vertretbar niedriges Maß übersteigen.</p>
<p>Risiko [für die Prüfung des Lageberichts] (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 (n))</p>	<p>Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen bzw. Zielen des Unternehmens führen können.</p>
<p>Risiko wesentlicher falscher Darstellungen (ISA [DE] 200, Tz. 13 (n))</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit, dass der Abschluss vor der Abschlussprüfung wesentliche falsche Darstellungen enthält. Dieses Risiko besteht aus zwei Komponenten, die auf Aussageebene folgendermaßen umschrieben sind:</p> <p>(a) Inhärentes Risiko – Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer falschen Darstellung – die entweder einzeln oder</p>

	<p>in der Summe mit anderen falschen Darstellungen wesentlich ist – bei einer Aussage über eine Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben vor Berücksichtigung damit verbundener Kontrollen.</p> <p>(b) Kontrollrisiko – Die Wahrscheinlichkeit, dass eine falsche Darstellung – die entweder einzeln oder in der Summe mit anderen falschen Darstellungen wesentlich ist – bei einer Aussage über eine Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben vom IKS der Einheit nicht verhindert oder zeitgerecht aufgedeckt und korrigiert wird.</p>
<p>Risikofaktoren für dolose Handlungen (ISA [DE] 240, Tz. 12 (b))</p>	<p>Ereignisse oder Gegebenheiten, die auf einen Anreiz oder Druck zum Begehen doloser Handlungen hindeuten oder eine Gelegenheit zum Begehen doloser Handlungen bieten.</p>
<p>Sachverständiger des Managements (ISA [DE] 500, Tz. 5 (d))</p>	<p>Eine Person oder Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet von der Einheit zur Unterstützung bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt wird.</p>
<p>Schätzunsicherheit (ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 12 (c))</p>	<p>Anfälligkeit für eine inhärente Ungenauigkeit bei der Bewertung.</p>
<p>Schichtung (ISA [DE] 530, Tz. 5 (h))</p>	<p>Der Prozess der Unterteilung einer Grundgesamtheit in Teilgrundgesamtheiten, die jeweils eine Gruppe von Stichprobenelementen mit ähnlichen Eigenschaften (häufig Geldbetrag) darstellen.</p>
<p>Schriftliche Erklärung (ISA [DE] 580, Tz. 7)</p>	<p>Eine schriftliche Äußerung des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer zur Bestätigung bestimmter Sachverhalte oder zur Unterstützung sonstiger Prüfungsnachweise. Schriftliche Erklärungen schließen in diesem Zusammenhang weder den Abschluss, noch die darin enthaltenen Aussagen, noch unterstützende Bücher und Aufzeichnungen mit ein.</p>
<p>Statistisches Stichprobenverfahren (ISA [DE] 530, Tz. 5 (g))</p>	<p>Ein Stichprobenverfahren mit den folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) zufallsgesteuerte Auswahl der Stichprobenelemente und (b) Anwendung der Wahrscheinlichkeitstheorie zur Auswertung der Stichprobenergebnisse, einschließlich der Bewertung des Stichprobenrisikos.

	Ein Stichprobenverfahren, das nicht die Merkmale (i) und (ii) aufweist, wird als nichtstatistisches Stichprobenverfahren angesehen.
Stichprobenelement (ISA [DE] 530, Tz. 5 (f))	Die einzelnen Elemente, die eine Grundgesamtheit bilden.
Stichprobenprüfung (Erhebung von Stichproben) (ISA [DE] 530, Tz. 5 (a))	Die Anwendung von Prüfungshandlungen auf weniger als 100 % der Elemente einer prüfungsrelevanten Grundgesamtheit, so dass alle Stichprobenelemente eine Chance haben, ausgewählt zu werden, um dem Abschlussprüfer eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit zu verschaffen.
Stichprobenrisiko (ISA [DE] 530, Tz. 5 (c))	<p>Das Risiko, dass die stichprobenbasierte Schlussfolgerung des Abschlussprüfers von der Schlussfolgerung abweicht, wenn die vollständige Grundgesamtheit Gegenstand derselben Prüfungshandlung wäre. Das Stichprobenrisiko kann zu zwei Arten von falschen Schlussfolgerungen führen:</p> <p>(a) Bei Funktionsprüfungen die Schlussfolgerung, Kontrollen seien wirksamer als sie tatsächlich sind, oder bei Einzelfallprüfungen die Schlussfolgerung, es liege keine wesentliche falsche Darstellung vor, obwohl dies tatsächlich der Fall ist. Der Abschlussprüfer legt sein Hauptaugenmerk auf diese Art der falschen Schlussfolgerung, da sie sich auf die Wirksamkeit der Abschlussprüfung auswirkt und mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einem unangemessenen Prüfungsurteil führt.</p> <p>(b) Bei Funktionsprüfungen die Schlussfolgerung, Kontrollen seien weniger wirksam, als sie tatsächlich sind, oder bei Einzelfallprüfungen die Schlussfolgerung, es liege eine wesentliche falsche Darstellung vor, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Diese Art von falscher Schlussfolgerung wirkt sich auf die Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung aus, da sie i.d.R. zusätzliche Arbeit nach sich zieht, um die ursprünglichen Schlussfolgerungen zu widerlegen.</p>
Tatsächliche Aussage	Explizite oder anderweitige individuelle Darlegungen in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angabe von Informationen in dem vom Management erstellten Abschluss oder Lagebericht.
Toleranzwesentlichkeit (ISA [DE] 320, Tz. 9)	Der Betrag, der vom Abschlussprüfer unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festgelegt wird oder die Beträge, die vom Abschlussprüfer unterhalb der

	<p>Wesentlichkeit festgelegt werden, um die Wahrscheinlichkeit dafür auf ein angemessen niedriges Maß zu reduzieren, dass die Summe aus den nicht korrigierten und den nicht aufgedeckten falschen Darstellungen die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschreitet. Sofern einschlägig, bezieht sich der Begriff „Toleranzwesentlichkeit“ auch auf den Betrag oder die Beträge, der oder die vom Abschlussprüfer unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben festgelegt wird bzw. werden.</p>
<p>Tolerierbare falsche Darstellung (ISA [DE] 530, Tz. 5 (i))</p>	<p>Ein vom Abschlussprüfer festgelegter Geldbetrag, für den der Abschlussprüfer anstrebt, einen angemessenen Grad an Prüfungssicherheit darüber zu erreichen, dass er nicht durch die tatsächliche falsche Darstellung in der Grundgesamtheit überschritten wird.</p>
<p>Tolerierbarer Abweichungsgrad (ISA [DE] 530, Tz. 5 (j))</p>	<p>Ein vom Abschlussprüfer festgelegter Grad der Abweichung von vorgesehenen internen Kontrollen, für den der Abschlussprüfer anstrebt, einen angemessenen Grad an Prüfungssicherheit darüber zu erreichen, dass er nicht durch den tatsächlichen Abweichungsgrad in der Grundgesamtheit überschritten wird.</p>
<p>Transaktion unter marktüblichen Bedingungen (ISA [DE] 550, Tz. 10 (a))</p>	<p>Eine Transaktion, die zu solchen Bedingungen durchgeführt wird wie zwischen einem vertragswilligen Käufer und einem vertragswilligen Verkäufer, die einander nicht nahe stehen, unabhängig voneinander handeln und ihre ureigenen Interessen verfolgen.</p>
<p>Umfassend (IDW PS 405, Tz. 7 (g))</p>	<p>Ein Begriff, der im Zusammenhang mit falschen Darstellungen bzw. mit der Nichtentsprechung mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verwendet wird. Dieser Begriff dient der Beschreibung der Auswirkung oder der möglichen Auswirkung auf den Abschluss, den Lagebericht bzw. die sonstigen Prüfungsgegenstände.</p> <p>Umfassende Auswirkungen auf den Abschluss, den Lagebericht bzw. die sonstigen Prüfungsgegenstände sind solche, die nach der Beurteilung des Abschlussprüfers</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) nicht auf bestimmte Bestandteile, Konten oder Posten der Finanzaufstellungen bzw. nicht auf bestimmte Informationskategorien, ggf. Angabegruppen oder ggf. Angaben des Lageberichts abgrenzbar sind, (b) auch wenn sie abgrenzbar sind, einen erheblichen Teil des Abschlusses bzw. des Lageberichts betreffen oder betreffen könnten, oder

	<p>(c) in Bezug auf Angaben grundlegend für das Verständnis des Abschlusses bzw. des Lageberichts durch die Adressaten sind, sodass eine Einschränkung des jeweiligen Prüfungsurteils nicht ausreichend ist.</p>
<p>Unterlagen des Rechnungswesens (ISA [DE] 500, Tz. 5 (a))</p>	<p>Die Unterlagen der erstmaligen buchhalterischen Erfassung und ergänzende Unterlagen (z.B. Schecks und Unterlagen über elektronische Überweisungen, Rechnungen, Verträge, Haupt- und Nebenbücher, Journalbuchungen und andere am Abschluss vorgenommene Anpassungen, die sich nicht in Journalbuchungen widerspiegeln, sowie Unterlagen wie Arbeitsblätter und Tabellenkalkulationen, die Kostenverteilungen, Berechnungen, Abstimmungen und Abschlussangaben belegen).</p>
<p>Unternehmen (IDW PS 400 n.F., Tz. 11)</p>	<p>Für die Zwecke dieser IDW PS KMU umfasst der Begriff „Unternehmen“ nicht nur Unternehmen im rechtlichen Sinne, sondern auch Konzerne und andere Einheiten</p>
<p>Verantwortlicher Prüfungspartner (IDW QS 1, Tz. 12 (p))</p>	<p>Person, die den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Nicht vorausgesetzt wird, dass die betreffende Person die Stellung eines Gesellschafters in der WP-Praxis hat. Zum Beispiel fallen darunter auch angestellte Wirtschaftsprüfer.</p>
<p>Vergleichsangaben (ISA [DE] 710, Tz. 6 (b))</p>	<p>Vergleichsinformationen in Form von Beträgen und anderen Angaben für den vorhergehenden Zeitraum, die als integraler Bestandteil im Abschluss des Berichtszeitraums enthalten sind und nur im Zusammenhang mit den Beträgen und anderen Angaben für den Berichtszeitraum (als „Angaben des Berichtszeitraums“ bezeichnet) zu lesen sind. Der Detaillierungsgrad der Vergleichsbeträge und Angaben wird hauptsächlich durch deren Relevanz für die Angaben des Berichtszeitraums bestimmt.</p>
<p>Vergleichsinformationen (ISA [DE] 710, Tz. 6 (a))</p>	<p>Die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen im Abschluss enthaltenen Beträge und Angaben zu einem oder mehreren vorhergehenden Zeiträumen.</p>
<p>Vermögensschädigungen (dolose Handlung)</p>	<p>Entwendung von Vermögenswerten einer Einheit, die häufig von Mitarbeitern in relativ kleinen und unwesentlichen Beträgen begangen werden. Doch kann auch das Management daran beteiligt sein, das normalerweise mehr</p>

	Möglichkeiten hat, Vermögensschädigungen so zu verschleiern oder zu verbergen.
Verstoß (ISA [DE] 250 (Revised), Tz. 12)	Absichtliches oder unabsichtliches Tun oder Unterlassen, begangen durch die Einheit, die für die Überwachung Verantwortlichen, das Management oder andere für die Einheit oder unter deren Leitung tätige Personen, das den geltenden Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften entgegensteht. Verstöße umfassen kein persönliches Fehlverhalten, das nicht mit den Geschäftstätigkeiten der Einheit im Zusammenhang steht.
Voraussetzung, unter der eine Abschlussprüfung durchgeführt wird und die sich auf die Pflichten des Managements und - sofern angebracht - der für die Überwachung Verantwortlichen bezieht (ISA [DE] 200, Tz. 13 (j))	<p>Dass das Management und, sofern einschlägig, die für die Überwachung Verantwortlichen anerkannt und verstanden haben, dass ihnen die nachfolgend genannten Verantwortlichkeiten obliegen, die für die Durchführung einer Prüfung in Übereinstimmung mit den IDW PS KMU grundlegend sind. Das heißt, sie haben die Verantwortlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich einer sachgerechten Gesamtdarstellung des Abschlusses, sofern dies relevant ist; (b) für ein IKS, wie es das Management und, sofern einschlägig, die für die Überwachung Verantwortlichen für als notwendig bestimmen, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist; und (c) dafür, dem Abschlussprüfer Folgendes zu verschaffen <ul style="list-style-type: none"> (i) Zugang zu allen Informationen, die dem Management und, sofern einschlägig, den für die Überwachung Verantwortlichen bekannt und die für die Aufstellung des Abschlusses relevant sind (z.B. Aufzeichnungen, Dokumentationen und Sonstiges); (ii) zusätzliche Informationen, die der Abschlussprüfer zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management und, sofern einschlägig, von den für die Überwachung Verantwortlichen anfordern kann und (iii) unbeschränkten Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, von denen der Abschlussprüfer es für notwendig hält, Prüfungsnachweise zu erlangen. <p>Bei Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung kann (i) ersetzt werden durch „für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den Rechnungsle-</p>

	<p>gungsgrundsätzen“ oder „für die Aufstellung eines Abschlusses, der in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt“.</p> <p>Die „Voraussetzung, unter der eine Abschlussprüfung durchgeführt wird und die sich auf die Verantwortlichkeiten des Managements und, sofern einschlägig, der für die Überwachung Verantwortlichen bezieht“ wird auch als die „Voraussetzung“ bezeichnet.</p>
<p>Vorbedingungen für eine Abschlussprüfung (ISA [DE] 210, Tz. 4)</p>	<p>Einverständnis des Managements und – sofern einschlägig – der für die Überwachung Verantwortlichen mit der Voraussetzung, unter der eine Abschlussprüfung durchgeführt wird.</p>
<p>Vorhergehendem Zeitraum (ISA [DE] 710, Tz. 6)</p>	<p>Vorhergehende Zeiträume, wenn die Vergleichsinformationen Beträge und Angaben für mehr als einen Zeitraum umfassen.</p>
<p>Wirtschaftsprüfer (IDW PS 200, Tz. 3a)</p>	<p>Der in den IDW PS KMU verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ umfasst sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese.</p>
<p>WP-Praxis (IDW QS 1, Tz. 12 (m))</p>	<p>Berufsangehörige in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie andere Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen auf gesellschaftsrechtlicher Basis. Bei einer interprofessionellen Sozietät bezieht sich der Begriff WP-Praxis ausschließlich auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers. Nicht als WP-Praxis einzuordnen ist eine Steuerberatungsgesellschaft, in der Wirtschaftsprüfer geschäftsführend tätig sind.</p>